



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/1472**
Titel **Kultusfreiheit.**
Datum 08.09.1910
P. 554

[p. 554] In Sachen der Kirchenvorstände der katholischen Pfarreien St. Peter und Paul und Liebfrauenkirche, betreffend Störung des konfessionellen Friedens,
hat sich ergeben:

A. Am 13. Oktober 1909 wurde in der Festung Montjuich (Spanien) der zum Tode verurteilte spanische Freidenker Francisco Ferrer hingerichtet. Im Anschluß hieran fanden wie in andern Staaten so auch in der Schweiz Protestversammlungen statt. In Zürich speziell wurden von der demokratischen und der sozialdemokratischen Partei solche Protestkundgebungen organisiert. An beiden Versammlungen wurde eine offene Postkarte verteilt, auf welcher die Hinrichtung Ferrers als Meuchelmord bezeichnet wurde, für den der Katholizismus die moralische Verantwortung trage, weshalb die weitere Zugehörigkeit zur römischen Kirche ein Einverständnis mit dem begangenen Verbrechen bedeute. Eine große Zahl dieser Karten soll ferner durch die Post zur Versendung gelangt sein.

Nunmehr berief die christlich-soziale Partei von Zürich, Altstetten und Örlikon ihre Gesinnungsgenossen und diejenigen «Mitbürger, die das wüste Kesseltreiben in dieser Affäre verurteilen», zu einer Gegenkundgebung auf den 25. Oktober in der Stadthalle in Zürich III ein.

Durch Angehörige anderer Parteien wurden indessen schon zu Beginn der Versammlung derartige Lärmszenen herbeigeführt, daß die ausgeschriebenen Referate nicht gehalten werden konnten und die Verhandlungen in andere Lokalitäten verlegt werden mußten.

B. Mit Eingabe vom 3. November 1909 an die Justiz- und Polizeidirektion verlangten nun die Vorstände der Liebfrauenpfarre und der Pfarrei zum St. Peter und Paul, daß vom Regierungsrate die nötigen Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen religiösen Friedens getroffen, daß insbesondere zu Handen der Öffentlichkeit ausdrücklich konstatiert werde, der religiöse Friede sei durch die Kundgebungen vom Oktober 1909 gestört und damit Art. 50 der Bundesverfassung verletzt worden. Im weitern sei es angezeigt, die erwähnten Postkarten zu beschlagnahmen und vernichten zu lassen und dem Verleger des Freidenkers jede weitere Verbreitung unter Strafandrohung zu verbieten.

In der Verbreitung der erwähnten Karte sowohl als in den vielfach gehörten Ausrufen «Nieder mit den Pfaffen!» und ähnlichen Ausdrücken liege eine schwere Störung des konfessionellen Friedens. Die Handlungsweise der Gegner stelle sich als eine gemeine und plumpe Beschimpfung der katholischen Kirche im allgemeinen und jedes einzelnen Katholiken im speziellen dar.

Es kommt in Betracht:



1. Die Kirchenvorstände der Liebfrauenpfarrei und der Pfarrei St. Peter und Paul verlangen in erster Linie das Eingreifen des Regierungsrates, um die zukünftige Wahrung des ihrer Ansicht nach im Oktober 1909 gestört gewesenen religiösen Friedens sicherzustellen.

Es ist indessen zu beachten, daß solche vorsorgliche Maßnahmen nur dann ergriffen werden können, wenn eine erhebliche Störung des religiösen Friedens wirklich in Aussicht steht. Der Tatbestand, auf welchen die Eingabe der Petenten abstellt, geht nun aber zurück auf ein ganz bestimmtes Ereignis, die Hinrichtung Francisco Ferrers, und erschöpfte sich in einer großen Zahl unmittelbar anschließender Protestkundgebungen. Es mag sein, daß einzelne der damals gefallenen Äußerungen dazu geeignet waren, als verletzend empfunden zu werden. Allein seither sind alle Protestationen dieser Art verstummt und eine Gefahr, daß ohne neuen äußeren Anlaß eine ähnliche Volksbewegung auftrete, besteht nicht. Demgemäß ist auch kein Anlaß vorhanden, allgemeine Polizeimaßnahmen im Sinne von Artikel 50, Absatz 2 der Bundesverfassung zu treffen.

2. Das weitere Begehren der beschwerdeführenden katholischen Kirchenvorstände, es seien die im Verlage des Freidenkers in Zürich im Oktober 1909 erschienenen Postkarten betreffend die Hinrichtung Ferrers polizeilich zu beschlagnahmen und zu vernichten, steht im Widerspruch zu dem in Art. 3 der zürcherischen Staatsverfassung gewährleisteten Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift. Sollten einzelne Angehörige der katholischen Konfession durch die fragliche Karte beleidigt worden sein, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als auf Grund des Strafgesetzes wegen Ehrverletzung gerichtlich vorzugehen.

Im übrigen muß bemerkt werden, daß von einer Beschlagnahme der beanstandeten Karte auch dann nicht mehr die Rede sein könnte, wenn das zürcherische Recht eine derartige Maßregel gestatten würde. Eine Beschlagnahme hätte heute, wo der ganze Ferrerhandel in der Öffentlichkeit keine Rolle mehr spielt, geradezu zur Folge, daß die Angelegenheit neuerdings zur Sprache gebracht würde. Endlich könnte die verlangte Maßregel praktisch schon deshalb keinen großen Wert mehr haben, weil sie sich nur auf noch beim Verleger vorhandene Exemplare der Karte erstrecken könnte, während wohl der größte Teil der Auflage in den Oktobertagen vergangenen Jahres zur Versendung gelangt ist.

Das Begehren der Petenten muß aus den ausgeführten Gründen in vollem Umfang abgewiesen werden.

Auf Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei, sowie des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Begehren der Kirchenvorstände der Liebfrauenpfarrei und der Pfarrei St. Peter und Paul wird nicht eingetreten.

II. Mitteilung an die Petenten, sowie an die Direktionen der Justiz und Polizei und des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]